

53. Wie ist der Zeitpunkt des Erwerbes eines gemäß §§ 3, 11 Abs. 2 Nr. 1 AufG. in Anspruch genommenen Anfechtungsgegners zu bestimmen, wenn es sich um Mietzinsse handelt, die ihm der Eigentümer unter nachträglicher Zustimmung des Nießbrauchers des Hauses abgetreten hat?

BGB. § 184.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 2. Mai 1916 i. S. M. M. (Rl.) w. A. Sch.  
(Befl.). Rep. VII 13/16.

- I. Landgericht III Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Im Sommer 1912 wurden für den Beklagten wegen einer ihm gegen den Kaufmann J. in B. zustehenden vollstreckbaren Forderung Mietzinsansprüche des J. gegen Mieter von zwei diesem gehörigen Häusern für die Zeit vom 1. August 1912 ab in Höhe bestimmter Beträge mit Überweisung zur Einziehung gepfändet. J. hatte am 30. April und 8. Mai 1912 dem Küster L. den Nießbrauch an jenen Hausgrundstücken eingeräumt und weiterhin am 15. Mai 1912 die Mieten der beiden Häuser für die Zeit vom 1. Juni 1912 bis dahin 1913 an den Kläger, einen seiner Gläubiger, abgetreten. Längere Zeit später hat der Nießbraucher L. diese Abtretung genehmigt. Mit der Klage widersprach der Kläger der Pfändung des Beklagten. Dieser erhob Einreden auf Grund des Anfechtungsgesetzes.

Das Landgericht erkannte auf einen Eid für den Kläger. Das Berufungsgericht wies die Klage ab. Die Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Nach der Feststellung, daß bei der Einräumung des Nießbrauchs für L. die Voraussetzungen des § 3 Nr. 1 AufG. erfüllt

waren, kam es darauf an, ob dem Kläger zur Zeit seines Erwerbes die Umstände, welche die Anfechtbarkeit des Erwerbes seines Rechtsvorgängers L. begründeten, bekannt waren. Nach Ansicht des Berufungsrichters fiel die Zeit des Erwerbes des Klägers mit dem Zeitpunkte zusammen, in welchem die von S. am 15. Mai 1912 vorgenommenen Abtretungen der Mietzinsforderungen für das Jahr vom 1. Juni 1912 bis dahin 1913 von dem vermöge der Einräumung des Nießbrauchs legitimierten Mietgläubiger L. nachträglich genehmigt worden waren. Die Revision stellt zur Nachprüfung, ob nicht wegen der aus § 184 BGB. folgenden Rückwirkung der Genehmigung der 15. Mai 1912 als Zeitpunkt des Forderungserwerbes des Klägers zu gelten habe. Die Frage ist wichtig, da dem Kläger unstreitig am 15. Mai 1912 noch nichts davon bekannt war, daß sein Schuldner dem L. den Nießbrauch an den vermieteten Häusern bestellt hatte. Es ist indes dem Berufungsrichter beizustimmen.

Als ein in Rechtslehre und Rechtsprechung feststehender Grundsatz darf bezeichnet werden, daß, insoweit es bei Anfechtung von Rechtshandlungen wegen Benachteiligung von Gläubigern auf die Kenntnis des Anfechtungsgegners von gewissen Tatumständen ankommt, solche Kenntnis für den Zeitpunkt genügt, in welchem sich der Erwerb des Anfechtungsgegners vollendet hat. Der Erwerb des Klägers an den ihm abgetretenen Mietzinsforderungen vollendete sich aber erst in dem späteren Augenblicke, als der legitimierte Inhaber der Forderungen L. die Genehmigung zu den Abtretungen S.s erteilte. Wenngleich der Genehmigung eine auf den Zeitpunkt der Abtretungen rückwirkende Kraft zukommt, und es demnach so anzusehen ist, als habe der Kläger die Mietzinsforderungen schon am 15. Mai 1912 wirksam erworben, so ist dies doch eine besondere Wirkung des nachträglichen Zustimmungsaktes L.s, die nichts daran ändert, daß ein Erwerb der Mietzinsforderungen für den Kläger erst durch die und vermöge der Genehmigung L.s zur Vollziehung gekommen ist. Solange die Zustimmung L.s noch ausstand, ermangelten die Abtretungserklärungen des S. der Rechtswirksamkeit, solange war für eine Anfechtungseinrede zur Entkräftung des noch gar nicht vollendeten Rechtserwerbes des Klägers kein Raum. Ein Anfechtungsschuldverhältnis der Parteien konnte erst im Zeitpunkte der

Zustimmung L. zu den Abtretungen S. entstehen, und es müßte als sinnwidrig erscheinen, wenn man das Vorliegen eines Tatbestandsmerkmals der Berechtigung zur Gläubigeranfechtung für einen früheren Zeitpunkt, in welchem eine Anfechtungsberechtigung noch gar nicht gegeben war, erfordern wollte.

Im Einklange mit dieser Ansicht steht eine Erwägung in einem Urteile des erkennenden Senats vom 21. Januar 1916, Rep. VII. 321/15. Die Entscheidung betraf eine auf § 8 Nr. 1 AnfG. gestützte Anfechtung gegen die vom Nießbraucher eines Grundstücks, indes in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigten des Grundstückseigentümers vorgenommene Abtretung von Mietzinsforderungen. Es wurde angenommen, daß der Nießbraucher, in dessen Person die Mietzinsforderungen entstanden waren, der Abtretung zugestimmt habe, und erwogen, daß in dieser Zustimmung das eigentliche den Gegenstand der Anfechtung bildende Veräußerungsgeschäft zu sehen sei. Für den vorliegenden Anfechtungsstreit ist anzunehmen, daß die Genehmigung (nachträgliche Zustimmung) des Nießbrauchers L. und mit ihr zugleich die ihr zukommende Rückwirkung entkräftet ist, wenn zur Zeit der Erteilung der Genehmigung der Kläger von den die Anfechtbarkeit der Nießbrauchsbestellung begründenden Umständen Kenntnis hatte. Wie nun das Berufungsurteil annimmt und begründet, hat L. die Abtretungen vom 15. Mai 1912 erst im Laufe des vorliegenden Rechtsstreits und erst dann genehmigt, nachdem der Kläger an ihn mit dem Anspruch auf die Mieten herangetreten war und ihm angedroht hatte, den Nießbrauch wegen Benachteiligung der Gläubiger S. anzufechten. Für den erheblichen, ersichtlich in das Jahr 1913 fallenden Zeitpunkt der Genehmigung sind die Tatbestandsmerkmale des § 11 Abs. 2 Nr. 1 AnfG. mit ausreichender Begründung als vorhanden festgestellt.“ . . .